

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Mäh- und Krautungsarbeiten an und in den Gewässern II. Ordnung  
und die Gewässerschauen 2017

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52) führt in der Zeit  
vom

### **1. September 2017 bis 15. Dezember 2017**

unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Vielfach unbemerkt sind die gesetzlichen Anforderungen an die Gewässer immer mehr gestiegen: das betrifft sowohl die Entwicklung(-sziele) als auch die Unterhaltung unserer Gewässer (II. Ordnung).

So dürfen z. B. nach § 39, Abs. 5, S. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Röhrichtbestände an/in Gewässern bei Unterhaltungsarbeiten...

*Röhricht ist ein Sammelbegriff für ein Biotop / eine Pflanzengesellschaft; im BNatSchG sind 76 Arten wie z. B. Schilfrohr, Wasserschwaden, etc. aufgelistet*

... erst ab dem 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres abschnittsweise zurückgeschnitten werden. Dieses gilt auch für die Gewässer III. Ordnung.

Vom GLV 52 werden daher bei den zu mähenden Gewässer(-abschnitten) nach Ende der Brut- und Setzzeit (*15. Juli*) ab dem diesjährigem **1. September** die Böschung(en) im oberen Bereich bis ca. 1,0 m oberhalb der Gewässersohle gemäht, sofern diese Böschung(en) nicht mit Röhricht bewachsen sind oder (bei Röhrichtbewuchs) eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Auf diese Weise kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den meisten Gewässern sichergestellt werden, gleichzeitig wird ein Großteil der ökologisch bedeutsamen Flora und Fauna im Gewässer belassen. Dies trägt zur natürlichen Entwicklung der Gewässer bei – insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt.

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unterer Böschung mittels Mähkorb darf ab dem 1. Oktober erfolgen (bis voraussichtlich zum **13.11.**, je nach Witterung auch später). Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Unterhaltung wird dazu im September aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und unserer Unterhaltungsrahmenpläne festgelegt, in welchen Gewässer(abschnitten) diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Gemäß § 77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wird dafür das Mähgut aus der Krautung auf den anliegenden Flächen in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche zerkleinert / gemulcht, damit dieses Mähgut bei der nächsten Beackerung eingearbeitet werden kann und es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Fläche kommt.

Wird zum Zeitpunkt der Nachmahd / Krautung ein Räumstreifen freigehalten, so können Ertragseinbußen minimiert werden. Ist dieses nicht der Fall, müssen allerdings die **An- und Hinterlieger** gemäß §77 NWG, Absatz 1, die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung entstehenden **Mindererträge** im Laufe einer Vegetationsperiode ohne Entschädigung **dulden**. Es wäre in unserem Interesse, wenn die für uns arbeitenden Fachfirmen von der laut NWG möglichen Regelung (= Ablage des Mähgutes in die Kultur, falls kein Räumstreifen freigehalten wurde) für die noch nicht geernteten Früchte des laufenden Wirtschaftsjahres, wie Rüben und Mais, keinen Gebrauch machen müssten.

Da es sich allerdings auch in dieser Unterhaltungsperiode nicht vermeiden lässt, dass schon bestellte Ackerflächen durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, appellieren wir hiermit erneut an **alle betroffenen Landwirte**, zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser mehrjährige **Gewässerschutzstreifen** von mindestens 6 m Breite (max. 30 m Breite, bis 10 ha pro Betrieb) auf Ackerland entlang von Gewässern zu beantragen und **einzurichten**.

Diese werden vom Land Niedersachsen weiterhin als Agrarumweltmaßnahmen gefördert: Nach einmaliger Aussaat von Grassamen ist auf diesen Grünflächen (gemäß Merkblatt BS72) u.a. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel untersagt, nicht aber eine Nutzung zur vorgenannten ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Aktuelle Infos

dazu gibt es bei der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer unter [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) – z. B. über den **Webcode:** 01032034.

Abschließend müssen wir, wie in den Vorjahren, darauf hinweisen, dass für den Zeitraum vom **1.9.2017 – 29.02.2018** An- und Hinterlieger nach den Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover und den Landkreisen Schaumburg und Hameln- Pymont das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten zu dulden haben. Vorhandene Querzäune sind von den Anliegern mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist. Deshalb werden, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband (bzw. den vom Verband beauftragten Firmen) nicht übernommen.

Barsinghausen, im August 2017

**Gewässer- und Landschafts-  
pflegeverband Mittlere Leine (UHV 52)**

*gez. E. Baumgarte*  
Verbandsvorsteher

*gez. G. Wolters*  
Geschäftsführer

**Schauplan**

lfd. Nr.	Datum	Uhrzeit	Schaubezirk	Namen der Gewässer	Treffpunkt	Schauführer
1	20.11.2017 Montag	08:30	1	Bruchriede	Parkplatz Gaststätte Rethen, Sportpark, Peiner Straße 100	Herr Hennies
				Ellerngraben		Vorstand
				Wehmegraben		
				Heiseder Entwässerungsgraben		
2	21.11.2017 Dienstag	08:30	2.1	Schille	Gaststätte in Koldingen an der B443, Rethener Straße 5	Herr Bötger
				Fuchsbach		Vorstand
				Koldinger Mülhgraben		
3	22.11.2017 Mittwoch	08:30	2.2	Gestorfer Bach	Parkplatz Feuerwehr u. Neuer Sportplatz Hüpede, Oerier Straße 12	Herr
				Hüpeder Bach		Baumgarte
						Vorsteher
4	23.11.2017 Donnerstag	08:30	3.1	lhme	Parkplatz am Wettberger Sportpark Deveser Straße 32	Herr Dr. Menze
				Hirtenbach		Vorstand
				Wettberger Bach		
				Benther Graben		
5	27.11.2017 Montag	08:30	3.2	Wennigser Mühlbach	Gaststätte La Cascina Holtensen Hamelner Straße 12	Herr Bade
				Waldkaterbach		2. stellv.
				Bredenbecker Bach		Vorsteher
				Holtenser Bach		
7	28.11.2017 Dienstag	08:30	5	Bullerbach	Feuerwehr in Lohnde Theodor-Heuss- Straße 11	Herr Löhr
				Lohnder Bach		1. stellv.
				Garbsener Maschgraben		Vorsteher
				Ahlemer Maschgraben		
6	29.11.2017 Mittwoch	08:30	4	Alte Leine	Parkplatz Restaurant Carré; Osterbruchweg 5, 30966 Hemmingen (Arnumer See)	Herr
				Arnumer Landwehr		v. Campe
				Hemminger Maschgraben		Vorstand
				Sennie / Bruchgraben		
8	30.11.2017 Donnerstag	08:30	6	Haferriede	Gasthaus Hülsemann Groß Munzel Dammstraße 8	
				Möseke		Vorstand
				Kirchwehrener Landwehr		UHV 53